

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00075**

## **vom 29. Juni 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2022.00075](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2022.00075)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00075 du 29 juin 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00075 del 29 giugno 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der deutsche Staatsangehörige X.\_\_\_\_, geboren 1974 ( Urk. 7/35/1 ), hält ver schiedenen Beteiligungen an Immobiliengesellschaften in der Schweiz und in Deutschland , Liegenschaften in Deutschland sowie persönliche Eigen- und Ferienheime in der Schweiz und in Frankreich ( Urk. 7/81/

##### **E. 1.1.1**

Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schwei ze ri schen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681 ) in Kraft getreten. Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art. 8 FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) An hangs II (Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit) FZA in Ver bindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragspar teien unter einander insbe sondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Ar beit nehmer und Selbstän dige sowie deren Familienangehörige, die inner halb der Gemeinschaft zu - und abwandern (nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71; SR 0.831.109.268 .1), und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchfüh rung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Ar beitnehmer und Selbständige sowie deren Familienan gehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.11), oder gleichwertige Vor schrif ten an.

Mit der dritten Aktualisierung von Anhang II FZA haben die neue Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 ersetzt (AS 2012 2627). Die Verord nungen sind in Bezug auf die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getreten.

Die Kollisionsnormen der Verordnung Nr. 883/2004 bestimmen, welche natio nale Rechtsordnung anzuwenden ist. Unter Vorbehalt der gemeinschaftsrecht lichen Vorgaben ist es Sa che des innerstaatlichen Rechts festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Leistungen gewährt werden (BGE 131 V 2

##### **E. 1.1.2**

Gemäss Art.

#### **E. 1.2**

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies Folgendes: Ist nach deutschem Recht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Kommanditist der F.\_\_\_\_ GmbH & Co. KG - aus seiner Beteiligung an der Y.\_\_\_\_ GmbH & Co KG erzielte der Beschwerdeführer nach Lage der Akten im vorliegend zu prüfenden Zeitraum vom 1.

April 2014 bis 31.

Dezember 2016 keine Einkünfte mehr ( vgl. die Zusammenstellung des kantonalen Steueramtes Zürich für das Jahr 2014, Urk. 7/42,

und das Schreiben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 31. Mai 2019, Urk. 11/2 ) - sowie als Gesellschafter der Z.\_\_\_\_ GbR und der C.\_\_\_\_ GbR eine selbständig Erwerbs tätigkeit ausübte , ist er aufgrund der Bestimmungen von Art. 13 Abs. 3 der Verordnung Nr.

883/2004 der schweizerischen Rechts ordnung unterstellt. Wäre hingegen nach deutschem Recht eine unselbständige Erwerbs tätigkeit gegeben , würde die Unterstellung unter schweizerisches Recht auf Art.

13

Abs. 1

lit . a der Verordnung Nr. 883/2004 beruhen , denn es ist

aufgrund der vorliegen den Akten davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer in der Schweiz in unselbstän diger Stellung für die O.\_\_\_\_ AG geleistete Arbeit ( Urk. 15/3)

einen wesent lichen Teil seiner Tätigkeit ausmacht. Würde schliesslich - wie dies der Beschwer deführer unter Hinweis auf das Schreiben seines deutschen Steuerberaters vom 2. April 2019 ( Urk. 3/10) geltend macht - bezüglich der Ein künfte aus den Beteiligungen an den erwähnten drei Gesellschaften nach deut schem Recht weder Einkünfte aus Gewerbebetrieb noch solche aus selbständiger Erwerbstätigkeit vorliegen, so ist dieser Umstand kollisionsrechtlich von vorn herein nicht von Belang: Die « Nicht-Erwerbstätigkeit » ist kein Tat bestands ele ment der Art. 11 ff. der Verordnung Nr. 883/2004. Es verbl ie b e eine Erwerbs tätigkeit in nur einem Staat, mithin in der Schweiz. Damit wären die Kollisions nor men der Verordnung Nr. 883/2004 nicht einschlägig, und der in der Schweiz wohnhafte Beschwerdeführer untersteht auch in diesem Fall der schweizerischen Rechtsordnung.

De mnach beurteilt sich die AHV-Beitragspflicht der vom Beschwerdeführer in der Zeitperiode

vom 1. April 2014 bis 31. Dezember 2016 erzielten Einkünfte aus seinen Beteiligungen an der F.\_\_\_\_ GmbH & Co. KG, an Z.\_\_\_\_ GbR und der C.\_\_\_\_ GbR

nach Schweizer Recht. 2.

2.1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden AHV/IV/EO-Beiträge erhoben (Art. 3 f. und Art. 8 f. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinter lassenenversicherung, AHVG; Art. 2 und Art. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG; Art. 26 und Art. 27 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, EOG). Zudem unterstehen die obligatorisch in der AHV versicher ten

Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem ihr Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons (Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, FamZG ).  
2.2

Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Absatz 1 AHVG gelten alle in selbständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf, sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art.

### **E. 1.3**

In der Zwischenzeit hatte X.\_\_\_\_ seinen Wohnsitz am 15. April 2014 in den Kanton Zürich verlegt ( Urk. 15/40).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, registrierte X.\_\_\_\_ am 30. Oktober 2017 rückwirkend ab dem 1. April 2014 als Selbständigerwerbenden ( Urk. 7/6/1).

Hernach erhob sie am

### **E. 3**

Es sei dem Beschwerdeführer auf den geleisteten indes nicht geschuldeten und zurück zu erstattenden Beiträgen ein Vergütungszins in der Höhe von 5 % ab jeweiligem Zahlungsdatum der einzelnen Beiträge zu leisten;

### **E. 4**

Die Akten der Vorinstanz seien beizuziehen;

### **E. 4.1**

Zu diesen Vorbringen des Parteien ist zunächst festzuhalten,

dass die Einkünfte des Beschwerdeführers aus seinen Beteiligungen an der F.\_\_\_\_ GmbH & Co. KG, an der Z.\_\_\_\_ GbR und der C.\_\_\_\_ GbR von der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz für die Zeitperiode vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2014 mit Einspracheentscheid vom 1. April 2019 und Verfügung vom 4. Juli 2019 als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert wurde ( Urk. 15/35, Urk. 15/46). Gegen diese Qualifikation erhob der Beschwerdeführer keine Einwendungen und die Entscheide sind in Rechtskraft erwachsen (Urk. 14). Trotz unveränderten Verhältnissen behauptet der Beschwerdeführer nun aber, es liege keine selbständige Tätigkeit vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Statusfrage frei überprüft werden, wenn

sich hinsichtlich der Tätigkeit in einer Beitragsperiode, über die noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, neue Erkenntnisse über die zutreffende Qualifikation ergeben. In Grenzfällen soll das Beitragsstatut indessen nur mit Zurückhaltung geändert werden ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_159/2022, 9C\_160/2022 vom 14. September 2022 E. 5.2 mit Hinweis auf BGE 121 V 1 E. 6 und das Urteil des Bundesgerichts 9C\_347/2021 vom 14. Oktober 2021 E. 3.2.2). Demnach ist im Folgenden zu prüfen, ob bezüglich der Zeitperiode

vom 1. April 2014 bis 31. Dezember 2016 anders als von der Ausgleichskasse des Kantons Schwyz

für die vergangenen Jahre zu entscheiden ist.

#### **E. 4.2**

3

Gemäss § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist der Zweck der Z.\_\_\_\_ GbR die gemeinschaftliche Vermögensverwaltung ( Urk. 15/16).

##### **E. 4.2.1**

In Ziffer 2.1 des Gesellschaftsvertrags der F.\_\_\_\_ GmbH & Co. KG mit Sitz in Q.\_\_\_\_ /Deutschland wurde der Gegenstand des Unternehmens wie folgt umschrieben: Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere durch die Vermietung eigenen Grundbesitzes, mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die behördlicher Genehmigung oder Anerkennung bedürfen, vor allem nach der Gewerbeordnung, dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften oder dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Gemäss Ziffer 2.2 des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschaft zu allen Massnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes als angebracht oder nützlich erscheinen. Sie ist insbesondere berechtigt, Beteiligungen und Anteile an Gesellschaften jeder Rechtsform zu erwerben und zu veräussern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten, Unternehmen zu erwerben und zu pachten, sich an anderen Unternehmen in jeglicher Form zu beteiligen und deren Geschäfte zu führen (Ziffer 2.3 des Gesellschaftsvertrags, Urk. 15/10).

##### **E. 4.3.1**

Zum Zweck der -

im Jahr 2014 bereits inaktiven (E. 1.2) - Y.\_\_\_\_ GmbH & Co. KG ist zu sagen, dass diese Gesellschaft nach Lage der Akten nicht ausschliesslich die Verwaltung eigenen Vermögens, sondern auch die Projektentwicklung bei eigenen und fremden Immobilien und die Beratung Dritter in Immobilienangelegenheiten verfolgt ( Urk. 15/12 ). Damit wäre mithin bei dieser Gesellschaft

ein Erwerbszweck gegeben gewesen. Ins Gewicht fällt sodann, dass die

Y.\_\_\_\_ GmbH & Co. KG und

die anderen drei Personengesellschaften laut den Angaben des Beschwerdeführers im Steuerverfahren zu seinen Unternehmens- und Gesellschaftsbeteiligungen in Deutschland gehörten. Nebst diesen vier Gesellschaften hielt der Beschwerdeführer gemäss dem seiner Steuererklärung 2014 ( Urk. 11/1 ) beigefügten Organigramm « Unternehmens- und Gesellschaftsbeteiligungen (Deutschland)» per 31. Dezember 2014 Anteile an der R.\_\_\_\_ GmbH (Beteiligung zu 40 % ), an der S.\_\_\_\_ GmbH (Beteiligung zu 70 % ), an der G.\_\_\_\_ GmbH (Beteiligung zu 50 % ) und an der T.\_\_\_\_ GmbH (Beteiligung zu 100 % ). Die letztgenannte Gesellschaft war zu 50 % an der U.\_\_\_\_ GmbH und zu 100 % an der V.\_\_\_\_ GmbH beteiligt. Die V.\_\_\_\_ GmbH wiederum hielt je 100 % der Anteile der W.\_\_\_\_ GmbH, der AA.\_\_\_\_ GmbH, der AB.\_\_\_\_ GmbH, der AC.\_\_\_\_ GmbH und der AD.\_\_\_\_ GmbH. Wie den

Firmen namen zu entnehmen ist, muss es sich bei diesen Gesellschaften um Immobilien gesellschaften gehandelt haben.

Darüber hinaus hielt der Beschwerdeführer laut dem Organigramm «Unternehmens- und Gesellschaftsbeteiligungen (Schweiz)» per 31. Dezember 2014 100 % der Aktien der O.\_\_\_\_ AG, deren Firma per Ende 2014 noch AE.\_\_\_\_ AG lautete. Die AE.\_\_\_\_ AG war an der AF.\_\_\_\_ GmbH (Beteiligung zu 26.7 %), der AG.\_\_\_\_ GmbH (Beteiligung zu 40 %), der AH.\_\_\_\_ GmbH (Beteiligung zu 100 %) und der AI.\_\_\_\_ GmbH (Beteiligung zu 50 %) beteiligt. Die O.\_\_\_\_ AG bezweckt das Halten und Management von Beteiligungen, Lizenzen und Immobilien-Investments, insbesondere im Industrie- und Logistiksektor (vgl. Handelsregisterauszug des Kantons Zürich vom 21. März 2023).

Des Weiteren dürfte zumindest auch die Firma «AH.\_\_\_\_ GmbH» eine Immobilienfirma gewesen sein, denn «Real Estate» heisst zu Deutsch «Immobilie». Es geht aber nicht nur um das Halten der verschiedenen Beteiligungen. Die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers besteht im Bewirtschaften seiner Immobilien-Investments, denn er hat sich von der

O.\_\_\_\_ AG anstellen lassen (Urk. 15/3).

#### **E. 4.3.2**

Darüber hinaus finden sich in den Akten zahlreiche finanzielle Verbindungen zwischen dem Beschwerdeführer sowie

seinen Gesellschaften und der

F.\_\_\_\_ GmbH & Co. KG, der

C.\_\_\_\_ GbR und der Z.\_\_\_\_

GbR. Wie schon die Y.\_\_\_\_ GmbH & Co. KG gewährte auch die F.\_\_\_\_ GmbH & Co. KG dem Beschwerdeführer beziehungsweise der

O.\_\_\_\_ AG, welche

früher M.\_\_\_\_ AG genannt wurde (vgl. Urk. 15/12, Sachverhalt Ziffer 1.2), Darlehen.

Die C.\_\_\_\_ GbR erhielt ein Darlehen der R.\_\_\_\_ GmbH (Urk. 15/16). Wie festgehalten, war der Beschwerdeführer

per 31. Dezember 2014 zu 40 %

an der R.\_\_\_\_ GmbH beteiligt. Aktenkundig ist sodann eine an den Beschwerdeführer adressierte Abrechnung bezüglich eines Gesellschafterdarlehens

(Urk. 15/40). In der Einnahmen-Überschussrechnung für das Jahr 2013 wurden sodann unter anderem «Zinsen Zwischenfinanzierung Baukosten 2011-2013» an die R.\_\_\_\_ GmbH im Umfang von EUR

#### **E. 4.3.3**

In einer Gesamtschau zeigt sich eine enge Verflechtung der

F.\_\_\_\_ GmbH & Co. KG, der C.\_\_\_\_ GbR und der Z.\_\_\_\_ GbR mit der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers im Bereich Immobilien-Investments.

Die drei Gesellschaften sind somit auf einen Erwerbszweck gerichtete Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit im Sinne von Art. 20 Abs. 3 AHVV. Der Beschwerdeführer ist folglich für die aus seinen Beteiligungen an diesen Gesellschaften in der Zeitperiode vom 1.

April 2014 bis 31.

Dezember 2016 erzielten Einkünften als Selbständigerwerbstätiger beitragspflichtig. Es bestehen keine Gründe, welche dafür sprechen, anders zu entscheiden als die Ausgleichskasse des Kantons Schwyz, welche die in früherer Beitragsperioden aus denselben Gesellschaftsbeteiligungen erzielten Einkünfte bereits als solche aus selbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert hat.

#### **E. 4.4**

Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, führt nicht zu einer anderen Betrachtungsweise. Die unterschiedliche Beurteilung des kantonalen Steueramtes Zürich (vgl. dazu die interne Nachricht der Sachbearbeiterin vom 22. Juli 2019, Urk. 11/7) ist ebenso wenig massgebend (E.

2.6), wie Beurteilung des deutschen Steuerberaters des Beschwerdeführers vom 2. April 2019 (Urk. 3/10) zur Erfassung der Erträge nach deutschem Steuerrecht (E.

2.4.1). Zwar stünde dem Beschwerdeführer der Nachweis offen, dass die drei Gesellschaften keinen Erwerbszweck verfolgen (vgl. Rz. 1024 und 1027 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Beiträge der

Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO, WSN, gleichlautend in den ab 1. Januar 2014 und 1. Januar 2023 gültigen Versionen). Mit seinen Vorbringen und den von ihm eingereichten Unterlagen ist dies dem Beschwerdeführer aber nicht gelungen. Der Hinweis auf den jeweils in den einzelnen Verträgen festgehaltenen Gesellschaftszweck der F.\_\_\_\_ GmbH & Co. KG, der C.\_\_\_\_ GbR und der Z.\_\_\_\_ GbR (E. 4.2.1-4.2.3) allein vermag nicht zu genügen, müssen die Beteiligungen an diesen Gesellschaften nach den übrigen Akten doch als Teil der erwerblichen Immobilieninvestments des Beschwerdeführers angesehen werden (E.

4.3.1-4.3.2). Nebst den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nach OR werden vom Wortlaut des

Art. 20 Abs. 3 AHVV auch die anderen auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit erfasst (E. 2.4.1). Dies trifft auf die drei erwähnten Gesellschaften zu (E. 4.3.3). Für die Frage der AHV-Beitragspflicht ist daher nicht entscheidend, ob eine Beurteilung nach deutschem Recht zum selben Ergebnis führen würde.

Dass der Beschwerdeführer gemäss seinen Vorbringen an diesen Gesellschaften nur als Kapitalgeber beteiligt ist (E. 3.3), wirkt sich nicht zu seinen Gunsten aus (E. 2.4.1). Und schliesslich verfängt auch sein Vorbringen, wonach er die Beteiligungen langfristig halten möchte (E. 3.3), nicht. Hier geht es nicht darum, ob der Beschwerdeführer ein Grundstück lang- oder kurzfristig zu Eigentum hält. Seine Beitragspflicht folgt aus seinen Beteiligungen an den drei auf Erwerb ausgerichteten Personengesellschaften. 5.

Die von der Beschwerdegegnerin für zu viel einbezahlte Beiträge bereits in Abzug gebrachten Vergütungszinsen in der Höhe von 5 % für die Zeitperiode vom 1. Januar 2018

bis 29. November 2019 in der Höhe von Fr. 15'929.70 (Urk. 2 S. 3) wurden in masslicher Hinsicht nicht bestritten, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. 6 .

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Benjamin Dori -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert

### **E. 5**

Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, um zu den beigezogenen Steuer- und Kassenakten Stellung zu nehmen ( Urk. 16, Urk. 18). Sie liessen sich mit Eingaben vom 5. Januar 2023 ( Stellungnahme des Beschwerdeführers, Urk. 17) und 23. Januar 2023 (Verzicht auf Stellungnahme durch die Beschwerdegegnerin, Urk. 19) vernehmen , was ihnen durch eine je wechselseitige Zustellung der Eingaben zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 18, Urk. 20). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 09**

E. 5.3).

### **E. 13**

Abs. 5 der Verordnung Nr. 883/2004).

### **E. 18**

Abs. 2 DBG ( Art. 17 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung , AHVV). 2.3

Die Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von anderen auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haben die Beiträge von ihrem Anteil am Einkommen der Personengesamtheit zu entrichten ( Art.

### **E. 20**

Abs. 3 AHVV sei nicht automatisch zu schliessen, dass sämtliche Beteiligungen an Kommanditgesellschaften eine selbständige Erwerbstätigkeit darstellen würden . Es führten nur solche mit einem Erwerbszweck

zu beitragspflichtigem Einkommen. Ein solcher liegt vor, wenn die folgenden Kriterien erfüllt seien : systematisches oder planmässiges Vorgehen, Häufigkeit der Transaktionen, kurze Besitzesdauer , enger Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit, Einsatz spezieller Fachkenntnisse, erhebliche Fremdmittel und Wiederanlage des erzielten Gewinns in gleichartige Vermögensgegenstände. Bei seiner Beteiligung an der F.\_\_\_\_ GmbH handelt es sich um eine langfristige Anlage, bei welcher kein Kapitalgewinn erzielt worden sei . Spezielle Kenntnisse seien bei Anlagen in Liegenschaften nicht erforderlich. Vorliegend seien die Kriterien nicht erfüllt und es liege kein Erwerbszweck vor. Es würden keine

Kapitalgewinne erzielt, sondern bloss Erträge aus der Anlage von Vermögen ( Urk. 1 S. 6). Und schliesslich sei zum von der Beschwerdegegnerin angenommenen Zusammenhang mit seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit zu sagen, dass ein solcher Zusammenhang nicht bestehe. Die O. \_\_\_ AG bezwecke das Halten und das Management von Beteiligungen, Lizenzen und Immobilien-Investments, insbesondere im Industrie- und Logistik - sektor. Dabei handle es sich um einen sehr breiten Zweck, der jegliche Beteiligungen umfasse und sich nicht auf Immobilieninvestments spezialisiere. Die unselbständige Tätigkeit bei einem Unternehmen, dass das Halten von Beteiligungen bezwecke, könne nicht zur Folge haben, dass privat keine Investitionen getätigt werden könnten. Bei den Beteiligungen handelt es sich zudem um passive Anlagen, die keiner Bewirtschaftung bedürften und die er seit langer Zeit im gleichen Umfang halte . Es liege somit weder eine organische noch eine andere Beziehung zu seiner unselbständigen Tätigkeit vor ( Urk. 1 S. 7). 4.

#### **E. 22**

. 993 ,

#### **E. 25**

aufgenommen ( Urk. 15/17) . Bei den «Konten ohne Zuordnung» per 31. Dezember 2015 der C. \_\_\_ GbR wurde auch ein Darlehen der AF. \_\_\_ GmbH im Betrag von EUR 105 . 201 , 93 aufgeführt ( Urk. 11/2).

Nebst diesen finanziellen Verbindungen zu den übrigen Gesellschaften des Beschwerdeführers wurde in den Akten festgehalten, dass sich die

Z. \_\_\_ GbR und die C. \_\_\_ GbR bedeutender fremder Mittel bedienten (EUR 560 . 430 , 94 und EUR 2 . 485 . 344 , 98 per 31. Dezember 2013, Urk. 15/14).

Die von der Z. \_\_\_ GbR gehaltene Liegenschaft war gemäss den Angaben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers in dessen Schreiben vom 31. Mai 2019 für die Steuererklärung 2015 mit einem Verkehrswert in der Höhe von Fr. 731'288.-- und Schulden im Betrag von Fr. 329'214.-- einzusetzen. Für die von der C. \_\_\_ GbR gehaltene Liegenschaft sollte gemäss diesem Schreiben von einem Verkehrswert in der Höhe von Fr. 2'115'059.-- und Schulden im Betrag von Fr. 2'274'573.-- ausgegangen werden ( Urk. 11/2).

Im Jahr 2016 verbuchte die C. \_\_\_ GbR überdies Zinserträge aus einem Mieterdarlehen und Darlehenszinsen an eine natürliche Person ( Urk. 11/3) . Dies alles spricht für eine erwerbliche Tätigkeit der erwähnten drei Gesellschaften.

#### **E. 30**

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.